Österreich: Entwurf Fahrverbotskalender 2019

Zusätzliche Fahrverbote: Lkw und Sattelkfz über 7,5 t zGG sowie Lkw mit Anhänger, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt.

Zeit (1):

Am Freitag, **19. April 2019**	von 16:00 bis 22:00 Uhr,
am Samstag, **20. April 2019**	von 11:00 bis 15:00 Uhr,
am Donnerstag, **25. April 2019**	von 11:00 bis 22:00 Uhr

Strecken:

- Inntalautobahn A 12
- Brennerautobahn A 13

wenn das Ziel der Fahrt in Italien oder in einem Land liegt, das über Italien erreicht werden soll.

Zeit (2): An allen **Samstagen** in der Zeit vom **6. Juli bis einschließlich 31. August 2019**, jeweils in der Zeit von 07:00 bis 15:00 Uhr.

Strecken:

- Inntalautobahn A 12,
- Brennerautobahn A 13

wenn das Ziel der Fahrt in Italien oder in einem Land liegt, das über Italien erreicht werden soll.

Zeit (3): Am **19. April 2019** (Karfreitag) und am **3. Oktober 2019**, jeweils in der Zeit von 00:00 bis 22:00 Uhr, sowie an allen **Samstagen** in der Zeit vom **6. Juli bis einschließlich 31. August 2019**, jeweils in der Zeit von 07:00 bis 15:00 Uhr.

Strecken:

- Inntalautobahn A 12
- Brennerautobahn A 13

wenn das Fahrtziel in Deutschland liegt oder über Deutschland erreicht werden soll.

Zeit (4): An allen **Samstagen** vom **6. Juli bis einschließlich 31. August 2019**, jeweils von 08:00 bis 15:00 Uhr, außerhalb des Ortschaftsgebiets in beiden Fahrtrichtungen.

Strecken:

- Loferer-Straße B 178 von Lofer bis Wörgl
- Ennstalstraße B 320 ab Kilometer 4,5
- Seefelder Straße B 177 im gesamten Bereich
- Fernpassstraße B 179 von Nassereith bis Biberwier
- Aachensee Straße B 181 im gesamten Bereich.

Zeit (5): An allen **Samstagen** vom **29. Juni bis einschließlich 31. August 2019**, jeweils von 08:00 bis 15:00 Uhr.

Strecken:

- Ost Autobahn A 4 vor der Anschlussstelle Schwechat bis zur Staatsgrenze Nickelsdorf in beiden Fahrtrichtungen, ausgenommen bestimmte Ziel- oder Quellverkehre.

Ausnahmen (u. a.):

- Beförderungen von leicht verderblichen Lebensmitteln gemäß § 42 Abs. 3a StVO (ohne jegliche Beiladung), von Schlacht- oder Stechvieh, von periodischen Druckwerken;
- Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen;
- Fahrten im Abschleppdienst;
- Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Gütern von oder zu Flughäfen dienen;
- Vor- und Nachläufe des Kombinierten Verkehrs Schiene/Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger und zurück zum nächsten Verladebahnhof unter Mitführung eines vollständig ausgefüllten CIM/UIRR-Vertrages; dies gilt sinngemäß im Kombinierten Verkehr Binnenschiff/Straße;
- Fahrten, deren Ziel in Italien liegt oder über Italien erreicht wird, wenn sie während des Zeitraums gemäß Ziffer (1) oder (2) auf der A 12 oder A 13 durchgeführt werden und von bestehenden Fahrverboten in Italien nachweislich ausgenommen sind;
- Fahrten, deren Ziel in Deutschland liegt oder über Deutschland erreicht wird, wenn sie während des Zeitraums gemäß Ziffer (3) auf der A 12 oder A 13 durchgeführt werden und von bestehenden Fahrverboten in Deutschland nachweislich ausgenommen sind;
- Fahrten mit Leerfahrzeugen während des Zeitraums gemäß Ziffern (4) und (5) in der Zeit bis 10:00 Uhr bis zum Wohnsitz des Fahrzeugführers, zum Firmensitz, Güterterminal, dauernden Standort des Fahrzeugs oder jenem Standort, an dem der Unternehmer dem Fahrer eine entsprechende Rückfahrtmöglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Firmenfahrzeug bereitstellt.

Stand: 14. März 2019